

§§ 359, 813 BGB

Rückforderungsdurchgriff nach Anfechtung eines finanzierten Autokaufs

BGH, Urt. v. 15.06.2021 – XI ZR 568/19, BeckRS 2021, 18616

Fall

Der K erwarb für private Zwecke aufgrund einer „verbindlichen Bestellung“ vom 22.08.2018 von der S, einer VW-Vertragshändlerin, einen VW Golf, der dieser nach ihren Angaben am 30.03.2018 von der Volkswagen AG geliefert worden ist. Die Parteien vereinbarten explizit den Kauf eines Neufahrzeugs, das lediglich vor Übergabe an K noch eine Tageszulassung erhalten und von S noch einen Monat lang genutzt werden sollte. Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils schloss K mit der Bank B unter Mitwirkung der S am 03.09.2018 einen Darlehensvertrag über einen Nettodarlehensbetrag von 28.140,14 €. Die Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen sollte in 48 Monatsraten zu jeweils 411,43 € und einer Abschlussrate von 12.432,41 € erfolgen. Die Darlehensvaluta wurde direkt an S ausgezahlt, das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer WWZZZ1KZCK wurde B sicherungsübereignet.

Als K im Jahr 2020 seinen Zahlungspflichten teilweise nicht nachkam und auch eine Nachfristsetzung erfolglos blieb, erklärte B mit Schreiben vom 27.08.2020 die Kündigung des Darlehens. Das finanzierte Fahrzeug wurde in der Folgezeit veräußert und der Erlös von 12.410 € wurde im Oktober 2020 dem Darlehenskonto gutgebracht. In der Folge bezifferte B ihre noch offene Hauptforderung auf 11.624,22 €.

Zwischenzeitlich hatte K erfahren, dass der Wagen bereits am 24.08.2016 produziert worden war, und erklärte daraufhin umgehend mit Schreiben vom 24.09.2020 gegenüber S die Anfechtung des Kaufvertrages mit der Begründung, er sei von ihr über das Baujahr des streitgegenständlichen Fahrzeugs arglistig getäuscht worden und hätte das Fahrzeug bei Kenntnis des wahren Baujahrs zu dem vereinbarten Preis nicht erworben. S hatte beim Verkauf keine Kenntnis vom genauen Produktionszeitpunkt und verließ sich insoweit allein auf die etwa fünf Monate zuvor erfolgte Lieferung des Fahrzeugs vom Hersteller, ohne zumindest anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer das Modelljahr zu ermitteln.

K verlangt von B Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten i.H.v. 6.171,45 €, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Kondiktionsansprüche gegen S. Die B verlangt umgekehrt von K Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme i.H.v. 11.624,22 € nebst Zinsen.

Stehen K und B die geltend gemachten Ansprüche zu?

Lösung

I. K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus **§ 813 Abs. 1 S. 1 BGB** haben.

Nach dieser Vorschrift kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine **Einrede entgegenstand**, durch welche die **Geltendmachung** des Anspruchs **dauernd ausgeschlossen** wurde.

Leitsatz

Hat bei einem verbundenen Geschäft (§ 358 Abs. 3 BGB) der Verbraucher den finanzierten Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten, führt die Rückwirkung der Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) dazu, dass dem Anspruch des Darlehensgebers aus dem Finanzierungsdarlehen von Anfang an aus § 359 Abs. 1 S. 1 BGB eine dauernde Einrede i.S.v. § 813 Abs. 1 S. 1 BGB entgegenstand und der Verbraucher auch die vor der Anfechtungserklärung auf das Darlehen geleisteten Zahlungen gemäß § 813 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB vom Darlehensgeber zurückverlangen kann (Fortführung von BGHZ 174, 334).

Erfasst sind nur peremptorische Einreden, nicht hingegen dilatorische Einreden wie z.B. § 273 BGB.

§ 813 Abs. 1 S. 1 BGB enthält damit eine **Erweiterung der *condictio indebiti*** gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, indem ein Herausgabeanspruch über den Fall des gänzlichen Fehlens eines rechtlichen Grundes hinaus auch dann besteht, wenn dem Bereicherungsschuldner ein Anspruch auf das Geleistete zwar zustand, dieser Anspruch durch das Vorliegen einer peremptorischen Einrede jedoch dauerhaft gehemmt war.

Insofern ist auch hier zunächst zu prüfen ob B **etwas durch Leistung erlangt** hat.

1. „Etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ist **jeder vermögenswerte Vorteil**.

B hat aufgrund der in Erfüllung des Darlehensvertrages geleisteten monatlichen Raten den Betrag i.H.v. 6.171,45 € erlangt.

2. Dies müsste **durch Leistung des K** geschehen sein.

Unter einer Leistung versteht man jede **bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**.

K hat die Darlehensraten in der genannten Höhe zum Zwecke der Erfüllung des Darlehensvertrages gezahlt und damit eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erbracht.

3. Dem Anspruch der B auf Zahlung der Darlehensraten müsste eine **peremptorische Einrede** entgegengestanden haben.

Ein Darlehensvertrag gemäß § 488 BGB ist zwischen K und B zustande gekommen, sodass ein **Anspruch der B entstanden** ist.

Als diesem Anspruch entgegenstehende dauerhafte Einrede kommt hier **§ 359 Abs. 1 S. 1 BGB** in Betracht.

Danach kann ein Verbraucher die Rückzahlung des Darlehens verweigern, **so weit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn** gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, **zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden**.

Ein in dieser Norm statuerter sog. **Einwendungsdurchgriff** könnte dann bestehen, wenn K den mit S geschlossenen **Kaufvertrag wirksam angefochten** hat und die daraus resultierende Nichtigkeit gemäß § 142 Abs. 1 BGB dazu führt, dass K **auch die Zahlung der Darlehensraten an B von Anfang an verweigern durfte**.

a) Dafür müsste es sich bei dem Kaufvertrag zwischen K und S und dem Darlehensvertrag zwischen K und B zunächst einmal um **verbundene Verträge** i.S.d. **§ 358 Abs. 3 BGB** handeln.

Das ist nach § 358 Abs. 3 S. 1 BGB der Fall, wenn das Darlehen ganz oder teilweise **der Finanzierung des anderen Vertrags dient** und beide Verträge eine **wirtschaftliche Einheit** bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist nach Maßgabe des § 358 Abs. 3 S. 2 BGB insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, **wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient**.

K erwarb den Pkw für private Zwecke und war damit Verbraucher i.S.d. **§ 13 BGB**. Außerdem war S VW-Vertragshändlerin Unternehmerin gemäß **§ 14 BGB**. Des Weiteren waren Kaufvertrag und Darlehensvertrag verbundene Verträge nach den Kriterien des § 358 Abs. 3 BGB, weil das direkt an S ausbezahlte Darlehen **der Finanzierung des Pkw-Kaufs diente** und sich B ...

„[9] ... bei Abschluss des Darlehensvertrages **der Mitwirkung der [S] bedient [hat].“**

S. hierzu AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 285 ff.



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter t1p.de/mwcf

b) Ferner müsste eine **Einwendung** des K **aus dem verbundenen Kaufvertrag** bestehen, hier aus **§ 142 Abs. 1 BGB**. Das setzt eine wirksame Anfechtung voraus.

aa) In Betracht kommt ein **Anfechtungsgrund** gemäß **§ 123 Abs. 1 BGB**.

Erforderlich dafür ist, dass K zur Abgabe seiner beim Kauf des Pkw abgegebenen Willenserklärung **durch arglistige Täuschung bestimmt** worden ist.

Eine Täuschung ist jedes **Vorspiegeln, Entstellen oder Unterdrücken von Tatsachen**. Tatsachen sind **objektiv nachprüfbar, konkrete Begebenheiten, Ereignisse und Zustände**, die vorliegen oder nicht vorliegen (negative Tatsache).

Hier könnte S den K über die **Neuwageneigenschaft** des verkauften Pkw getäuscht haben.

Die Parteien vereinbarten explizit den **Kauf eines Neufahrzeugs**, das lediglich vor Übergabe an K noch eine **Tageszulassung** erhalten und von S noch einen Monat lang genutzt werden sollte.

Damit hat S ...

„[23] ... **konkludent erklärt, das verkaufte Fahrzeug sei fabrikneu und damit nicht mehr als zwölf Monate vor dem Abschluss des Kaufvertrages hergestellt worden**. [Das] entspricht der **st.Rspr. des BGH**. Denn nach dieser liegt im Verkauf eines Neuwagens durch einen Kraftfahrzeughändler grundsätzlich die konkludent getroffene Vereinbarung, dass das verkaufte Fahrzeug die Eigenschaft hat, **„fabrikneu“ zu sein, was bei einem unbenutzten Kraftfahrzeug regelmäßig nur dann der Fall ist, wenn und solange das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingte Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate liegen. Dies gilt auch, wenn** [– wie hier –] **ein unbenutztes Fahrzeug verkauft und eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler vereinbart wird. Wird ein Gebrauchtfahrzeug als „Jahreswagen“ verkauft, wird damit regelmäßig vereinbart, dass zwischen Herstellung und Erstzulassung des Fahrzeugs nicht mehr als zwölf Monate liegen.**“

Da das streitgegenständliche Fahrzeug tatsächlich im August 2016 produziert wurde, hat S daher eine **falsche Tatsache vorgespiegelt**.

Die Täuschung müsste auch **arglistig** gewesen sein.

Dagegen könnte sprechen, dass sich aus dem Sachverhalt **keine bewusste Irreführung seitens der S** ableiten lässt. Vielmehr hatte S selbst keine Kenntnis vom genauen Produktionszeitpunkt und **verließ sich insoweit allein auf die etwa fünf Monate zuvor erfolgte Lieferung** des Fahrzeugs vom Hersteller, **ohne** zumindest anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer **das Modelljahr zu ermitteln**. Jedoch ist für Arglist ...

„[30] ... **keine Absicht erforderlich, sondern es genügt bedingter Vorsatz**. Zwar setzt auch der bedingte Vorsatz voraus, dass der Erklärende die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung kennt oder zumindest für möglich hält, sodass grundsätzlich **nicht arglistig handelt, wer gutgläubig unrichtige Angaben macht, mag auch der gute Glaube auf Fahrlässigkeit oder selbst auf Leichtfertigkeit beruhen. Allerdings liegt dann ein arglistiges Handeln vor, wenn Angaben ins Blaue hinein gemacht werden, obwohl eine hinreichende tatsächliche Erkenntnisgrundlage für die Angaben fehlt und dieser Umstand verschwiegen wird.**“

Das ist hier der Fall, sodass Arglist zu bejahen ist.

Diese Täuschung hat bei K eine entsprechende Fehlvorstellung und damit einen **Irrtum bewirkt**, der wiederum **für** die Abgabe seiner **Willenserklärung**

S. zur Anfechtung nach § 123 BGB AS-Skript BGB AT 2 (2021), Rn. 310 ff.

BGH NJW 2004, 160; 2005, 1422; 2006, 2694; 2010, 3710; 2016, 3015; 2019, 80 und 2009, 1588

Die Neuwageneigenschaft ist regelmäßig zentral für die Kaufentscheidung.

Im Übrigen trägt der Anfechtungsgegner die Beweislast für das Versäumen der Anfechtungsfrist (MünchKomm/Armbrüster, BGB, 8. Aufl. 2018, § 124, Rn. 16).

Palandt/Grüneberg, BGB, 80. Aufl. 2021, § 359, Rn. 7

I.d.S. wohl BeckOK/Wendehorst, BGB, 58. Edition, Stand: 01.05.2021, § 812 Rn. 224 f.

Erman/Koch, BGB, 16. Aufl. 2020, § 359 Rn. 6

MünchKomm/Habersack, BGB, 8. Aufl. 2019, § 359 Rn. 34 f., 56, 68; Staudinger/Herresthal, BGB, Neubearbeitung 2016, § 359 Rn. 83

Zu einem solchen Fall einer Doppelanfechtung s. Entscheidung des OLG Stuttgart (in diesem Heft, S. 556)

BGHZ 174, 334

kausal war, da K bei Kenntnis der wahren Umstände das Fahrzeug jedenfalls nicht zu dem vereinbarten Preis erworben hätte. Die Täuschung durch S ist im Übrigen auch **widerrechtlich**.

Damit sind die Voraussetzungen des Anfechtungsgrundes aus § 123 Abs. 1 BGB gegeben.

bb) Eine **Anfechtungserklärung** (§ 143 BGB) des K gegenüber S liegt in dem Schreiben vom 24.09.2020. Diese war auch **fristgerecht** i.S.d. **§ 124 Abs. 1 u. 2 BGB**, denn K focht unmittelbar nach dem Zeitpunkt an, in welchem er die Täuschung entdeckte.

Damit wurde der zwischen K und S geschlossene Kaufvertrag **ex tunc nichtig** (§ 142 Abs. 1 BGB).

Das führt dazu, dass K ...

„[34] ... infolge der nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend eingetretenen Nichtigkeit des Kaufvertrags gemäß [§ 359 Abs. 1 S. 1 BGB] weitere Zahlungen auf das Darlehen verweigern [kann].“

c) Allerdings war bislang ...

„[37] ... **nicht entschieden und in der Lit. umstritten** ... , ob und ggf. **auf welcher Rechtsgrundlage im Fall der Anfechtung** des finanzierten Vertrags wegen arglistiger Täuschung ein **Rückzahlungsanspruch** des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber **besteht**.“

aa) „[38] Im Hinblick auf die **Rückwirkung der Anfechtung** nach § 142 Abs. 1 BGB wird vertreten, dass in diesem Fall **ebenfalls ein Anspruch aus § 813 Abs. 1 S. 1 BGB** bestehe.“

bb) „[39] Nach anderer Auffassung soll sich ein **Rückzahlungsanspruch aufgrund einer erweiterten bzw. analogen Anwendung von § 358 Abs. 4 S. 5 BGB** ... ergeben, während [eine wiederum abweichende Auffassung] zwar zunächst eine Rückabwicklung analog § 358 Abs. 4 S. 5 BGB in Betracht zieht, sodann aber, gestützt auf den Schutzzweck der §§ 358, 359 BGB, einen bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch damit begründet, dass der Darlehensvertrag nach § 139 BGB nichtig sei, da die Parteien diesen bei Kenntnis der rückwirkenden Nichtigkeit des finanzierten Geschäfts nicht abgeschlossen hätten.“

cc) „[40] ... Dagegen besteht nach einer dritten Auffassung **im Fall der Anfechtung des finanzierten Kauf- bzw. Leistungsvertrags kein Anspruch des Verbrauchers gegen den Darlehensgeber auf Rückgewähr der vor Erklärung der Anfechtung geleisteten Raten**, da die **Anfechtbarkeit des Darlehensvertrags kein Leistungsverweigerungsrecht** des Verbrauchers begründe und somit die Forderung des Darlehensgebers im Zeitpunkt der Leistung nicht einredebehaftet gewesen sei bzw. § 359 Abs. 1 S. 1 BGB nach seinem Normzweck ausschließlich ex nunc wirken solle. Ein Rückzahlungsanspruch gegen den Darlehensgeber soll nach dieser Auffassung **nur dann** in Betracht kommen, **wenn** entweder auch der **Darlehensvertrag angefochten** wird, was im Fall einer arglistigen Täuschung des Käufers durch den Verkäufer bei Abschluss des finanzierten Vertrags regelmäßig möglich sei, **oder wenn der Verbraucher das Darlehen** wegen der Unwirksamkeit des finanzierten Vertrags gemäß **§ 313 Abs. 1, 3 BGB** kündigt, wobei in diesem Fall nur die nach dieser – ex nunc wirkenden – Kündigung gezahlten Raten rechtsgrundlos i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB geleistet worden seien.“

dd) „[41] **Zutreffend ist die erstgenannte Ansicht**.

[42] Ein Rückforderungsdurchgriff analog § 358 Abs. 4 S. 5 BGB ... **kommt nicht in Betracht**.

[43] Der Senat hat **für den Fall der anfänglichen Nichtigkeit** des finanzierten Geschäfts einen Rückforderungsdurchgriff in analoger Anwendung von § 9 Abs. 2

S. 4 VerbrKrG, der inhaltlich – soweit hier von Belang – ... § 358 Abs. 4 S. 5 BGB entspricht, **abgelehnt**, weil es für eine analoge Anwendung **an dem Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke sowie an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt**. Der II. Zivilsenat hat an seiner früheren abweichenden Auffassung nicht festgehalten.

BGHZ 183, 112

[44] Ferner hat der BGH zu § 358 Abs. 4 S. 3 BGB a.F. entschieden, dass für eine **analoge Anwendung dieser Vorschrift** auf das Rückabwicklungsverhältnis **nach einem wirksam erklärten Rücktritt vom finanzierten Kaufvertrag wegen eines Sachmangels ebenfalls kein Raum** sei, weil es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.

Entspricht i.W. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB

[45] Der Gesetzgeber hat in Kenntnis dieser Rspr. mit den Gesetzen vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) und vom 11.03.2016 (BGBl. I S. 396) nur unwesentliche Änderungen der §§ 358, 359 BGB vorgenommen, **ohne die nur für den Widerruf des finanzierten Vertrags geltende Regelung** des § 358 Abs. 4 S. 3 BGB a.F. bzw. des § 358 Abs. 4 S. 5 BGB **auf andere Sachverhalte zu erstrecken**."

BGH NJW 2015, 3455

Sachgerecht ist vielmehr, dass ...

Diese Anspruchsgrundlage hatte der BGH früher bereits bejaht für den Fall, dass ein – mit einem Darlehensvertrag verbundener – Vertrag wegen nicht wirksamer Vertretung des Verbrauchers bei Vertragsschluss von Anfang an nichtig ist (BGHZ 174, 334).

„[46] ... der Verbraucher nach Anfechtung des finanzierten Vertrags die zuvor auf das Darlehen erbrachten Leistungen nach **§ 813 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB** von dem Darlehensgeber **zurückverlangen [kann]**.“

Zwar begründet § 813 Abs. 1 S. 1 BGB ...

„[47] ... nach seinem **Wortlaut** nur dann einen Rückforderungsanspruch, **wenn** der Leistende **bereits zum Zeitpunkt der Leistung dauerhaft berechtigt** war, diese **endgültig zu verweigern**. Dies ist aber **nicht nur bei anfänglicher Nichtigkeit** des finanzierten Vertrags der Fall, wenn der Verbraucher die rechtshindernde Einwendung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer nach ... § 359 Abs. 1 S. 1 BGB dem Darlehensgeber entgegenhalten und deshalb die Rückzahlung des Darlehens verweigern kann, **sondern auch dann, wenn der finanzierte Vertrag von dem Verbraucher gemäß § 123 Abs. 1 BGB angefochten worden ist**.

[48] Im Fall von verbundenen Verträgen ist die **rückwirkende Vernichtung des finanzierten Vertrags** aufgrund seiner Anfechtung durch den Verbraucher **auch im Verhältnis zwischen Verbraucher und Darlehensgeber zu berücksichtigen**. Denn die Anfechtung hat gemäß § 142 Abs. 1 BGB zur Folge, dass der Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist, und diese **rückwirkende Vernichtung des angefochtenen Rechtsgeschäfts wirkt absolut**, also nicht nur im Verhältnis zwischen Anfechtendem und Anfechtungsgegner. Dies hat zur Folge, dass nach Erklärung der Anfechtung durch den Käufer und Darlehensnehmer in seinem Verhältnis zum Darlehensgeber davon auszugehen ist, dass der Verbraucher bereits bei zuvor erbrachten Leistungen berechtigt war, wegen der Nichtigkeit des finanzierten Vertrags gemäß ... § 359 Abs. 1 S. 1 BGB gegenüber dem Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens zu verweigern.“

Damit hat K gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Darlehensraten aus § 813 Abs. 1 S. 1 BGB, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Kondiktionsansprüche gegen S.

Bei diesem BGH-Urteil handelt es sich um eine **bedeutende und für die Examensvorbereitung damit wichtige Entscheidung**; denn der BGH hat den bislang bestehenden Streit um die einschlägige Darlehensrückforderungs-Anspruchsgrundlage für den Fall der Anfechtung eines durch ein verbundenes Darlehen finanzierten Kaufs nun eindeutig geklärt.

II. Ein Anspruch der B gegen K auf Rückzahlung der restlichen Darlehenssumme i.H.v. 11.624,22 € aus Darlehensvertrag gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB **besteht** umgekehrt **nicht**, weil – wie ausgeführt – K infolge der nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend eingetretenen Nichtigkeit des Kaufvertrags gemäß **§ 359 Abs. 1 S. 1 BGB** weitere Zahlungen auf das Darlehen verweigern kann.

Dr. Matthias Hünert